

# Bucers „Summarischer Vergriff“ und das Interim in Straßburg

Die Bedeutung der letzten deutschen Schrift Martin Bucers im Kampf  
um die Einführung des Interims in Straßburg 1548

Von Werner Bellardi

Am 15. Mai 1548 wurde in Augsburg der Text des Interims veröffentlicht, jenes Reichsgesetzes, das das Nebeneinander des „alten“ und des „neuen“ Glaubens in den deutschen Reichslanden regeln sollte, bis das Konzil von Trient die Religionsfrage endgültig entscheiden würde.<sup>1</sup> Der Rat der Freien Reichsstadt Straßburg erfuhr den Wortlaut am 26. Mai und forderte seine „Gelehrten“, die Theologen in Kirche und Schule, auf, dazu Stellung zu nehmen.<sup>2</sup> Daraufhin verfaßte Bucer einen „Bericht und Antwort aufs Interim“,<sup>3</sup> der bereits am 30. Mai vor dem Rat verlesen wurde.<sup>4</sup> Dieser Bericht trug die Unterschriften von Bucer, Hedio, Fagius, Nigri, Marbach, Lenglin, Steinlin und Schnell, d. h. aller derzeit amtierenden Pfarrer der Stadt. Wie nicht anders zu erwarten gewesen, erklärten die Prediger das Interim von der Schrift und ihrem Gewissen her für unannehmbar.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse und in der Verantwortung ihres Amtes beschlossen Bucer und seine Mitarbeiter, in den Gottesdiensten des nächsten Sonntags, des 3. Juni, vor ihren Gemeinden in bekenntnisartiger Form Rechenschaft über ihren Glauben und ihre Verkündigung abzulegen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Bernays-Gerber, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg (zitiert: Pol. Corr.) IV, 2 Nr. 771 – Bericht der Straßburger Gesandten an den Rat vom 20. 5. 1548. – Joh. Adam, Evang. Kirchengeschichte d. Stadt Straßbg., Straßb. 1922 (zit.: Adam), S. 264 ff. – L. Bleek, Das Augsburger Interim in Straßburg, Berlin 1893 – Franc. Wendel, Martin Bucer Résumé Sommaire de la doctrine chrétienne, Paris 1951 (zit.: Wendel) – Rob. Stupperich, Bibliographia Bucerana in: Schrift. d. Ver. f. Ref. Gesch. Nr. 169 (58, 2), Gütersloh 1952, S. 37 ff. (zit.: BiBu) – Quellen zur Gesch. d. Täufer VII/VIII Elsaß, hrg. von M. Krebs und H. G. Rott, Gütersloh 1959 ff. (zit.: TAE) – Thomasarchiv Straßburg (zit.: AST).

<sup>2</sup> Ratsprotokolle Straßburg (in den Archives Municipales) 1548, 277 f. (zit.: RP).

<sup>3</sup> Bericht und Antwort aufs fürgegeben Interim vom 27. Mai 1548: vollständ. Abschrift in AST 25, 1 und 49, 10 (dort außerdem unvollst. Konzept in 40, 9; Auszüge in 49, 3 und 49, 44). Weitere Abschrift in Arch. Munic. Str. Die Abschrift im Stadtarchiv Frankfurt (vgl. Pol. Corr. IV, 2, S. 972, Anm. 3) ist durch Kriegseinwirkung verloren.

<sup>4</sup> Vgl. RP 1548, 286 b.

<sup>5</sup> Wendel (p. 9): „Ils s'employèrent, en donnant lecture, le 3 juin d'une confession de foi commune dont Bucer était l'auteur.“ Leider gibt Wendel für diese bemerkenswerte Nachricht keine Quelle an. Doch könnte man den „Summarischen Vergriff“ Punkt 3 und 4 von Teil I (Inhalt der Predigten vom 3. 6.) so interpretieren.

Seit Bekanntwerden des Beschlusses von Augsburg hatte sich der Bevölkerung der Stadt eine wachsende Unruhe bemächtigt. Sie wurde durch diese Kanzelabkündigung nicht geringer, aber sie steigerte sich noch weiter, als wenige Tage nach dem erwähnten 3. Juni eine anonyme Schrift gegen die Prediger und ihre Predigten verbreitet wurde. Sie trug den Titel: „Ein bedencken vnd erinnerung auff die Predigen, so auff den Sontag nach Corporis Christi iij. junij alhie zu Strasburg seind geprediget worden. Anno xlviii.“<sup>6</sup> In dieser Schrift wurden die Prediger beschuldigt, sie hätten das Volk zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufgefordert und erklärt, die „äußere Reformation“ stehe nicht dieser, sondern allein der Kirche, d. h. den Gemeinden zu. Das aber sei „Münsterischer Geist“: auch dort hätten die „Schriftgelehrten“ (d. h. die Wiedertäufer) das Volk mit ihren Predigten zur Rebellion gegen die Obrigkeit verleitet und so die Katastrophe (1534) herbeigeführt.<sup>7</sup>

Der Verfasser dieser Schrift ist uns unbekannt. Wir können nur die Kreise nennen, aus denen er hätte kommen können. Vielleicht war es ein „Konstofler“,<sup>8</sup> d. h. ein Ratsherr adliger Herkunft, der wie manche andere um das Schicksal der Stadt und des eigenen Besitzes besorgt war, weil er bei Ablehnung des Interims mit gutem Grund den Zorn des Kaisers gegen die Stadt fürchtete.<sup>9</sup> In diesen Kreisen erwartete man von der Annahme des Interims die Aussöhnung der Stadt auch mit Bischof Erasmus. Ohne Frage gehörte der Schreiber – das beweist der Text der Gegenschrift Bucers – zu jener Gruppe, die Bucer seit der ersten Straßburger Synode von 1533 und schon vorher gelegentlich „Epikuräer“ nannte: Männer von in der Regel hoher Bildung, vornehmlich Theologen, Pädagogen und Ratsherren, die einen humanistischen Rationalismus mit sehr weitgehender liberaler Toleranz verbanden. Damals hatten sie sich um Dr. Anton Engelbrecht geschart, der einst Weihbischof von Speyer gewesen und dann Pfarrer an St. Stephan geworden war, ehe er sich auf die Seite des Kölner Domkapitels schlug, und Wolfgang Schultheiß, den Pfarrer von Schiltigheim, der einen freizügigen Spiritualismus vertrat.<sup>10</sup> Man hat in *Engelbrecht* den Autor der „Lästerschrift“ sehen

<sup>6</sup> Trotz vieler Nachforschungen ist es nicht gelungen, auch nur ein Exemplar dieser Schrift aufzufinden. Bucers „Summ. Vergr.“ nennt den Titel und gibt ausführlich den Inhalt wieder. Zu der Vermutung, es habe sich bei ihr um keinen öffentlichen Druck gehandelt, vgl. unten.

<sup>7</sup> Vgl. R. Stupperich, *Das Münsterische Täufertum*, 1958; ferner Artikel „Täufer“ in RGG VI, 601 ff.; F. Wendel, *L'Eglise de Strasbourg 1532–1535*, Paris 1944, p. 113, 146.

<sup>8</sup> Vgl. O. Winkelmann, *Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jhd.* in: *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF 18, 1903; Adam S. 2.

<sup>9</sup> Offenbar war die Schrift besonders in den Kreisen des Adels verbreitet. Vgl. Bucer im „Summ. Vergr.“ bl. Aii/b: „... under vil ehren leüth vom adel und andere ist ausgegossen wider unser lehre . . .“. Viele Angehörige der besitzenden Kreise kündigten im Sommer 1548 ihr Bürgerrecht auf und verließen die Stadt. Vgl. *Pol. Corr.* IV, 2, S. 1053, Anm. 2.

<sup>10</sup> Zu Anton Engelbrecht vgl. W. Bellardi, *Anton Engelbrecht*, in: *Archiv f. Reformat. Gesch.* 64 (1973), S. 183 ff. Über Wolfgang Schultheiß TAE I, 66, Anm. 14; Adam 204. 209. Eine biographische Skizze über Wolfgang Schultheiß sowie eine Edition seiner Schrift „Ermanung zum götlichen vrtheyl . . .“ von 1530 wird aus der Feder des Verfassers voraussichtlich 1975 erscheinen. – Die Vermutung Wendels

wollen, doch dieser war 1548 noch in Köln. Man könnte den Verfasser auch unter solchen Theologen suchen, die offen gegen Bucer Partei ergriffen hatten, wie z. B. *Beatus Gerung*, der Helfer an St. Thomas war.<sup>11</sup> Die größte Wahrscheinlichkeit aber scheint mir für *Wolfgang Schultheiß* zu sprechen: Er war 1535 seines Amtes entsetzt worden, hielt sich aber in den folgenden Jahren in Straßburg und den umliegenden Dörfern auf. Er hatte Verbindung mit den römisch-katholischen Kreisen gesucht und wohl auch gefunden. Nach Einführung des Interims in der Stadt und der Reduktion von drei Pfarrkirchen übertrug ihm der Bischof die Pfarrstelle von Alt St. Peter, die bis dahin Theobald Nigri innegehabt hatte. In dem Exemplar des „Summarischen Vergriffs“, das sich im Collegium Wilhelmitanum in Straßburg befindet, hat *Johannes Lenglin*, Pfarrer an St. Wilhelm, einige bezeichnende und vielleicht andeutende Randglossen eingetragen wie z. B. „woelffisch teuflische lehre“ oder „Gotlose vermanung des woelffischen Epicurischen Teuffelischen lügenmauls“ u. ä. Sie würden auf Wolfgang Schultheiß zweifellos gut passen. Aber wir werden in dieser Frage zunächst kaum über Vermutungen hinauskommen.

Jedenfalls beeilten sich die so hart angegriffenen Straßburger Prediger, sich durch eine Gegenschrift zu rechtfertigen. Bucer verfaßte sie, er war der „Superintendens“ des Kirchenkonvents und zu diesem Amt im März 1544 gewählt worden. Die Schrift erschien bereits Anfang Juli 1548 und hatte den Titel: „Ein Summarischer vergriff der Christlichen lehre vnd Religion, die man zu Strasburg hat nun in die xxvij. jar gelehret. Mit Einer antwort der Prediger daselbet auff ein Lesterschrift, in deren sie des Münsterischen geistes vnd lehre, on einigen schein der warheit, beschuldiget werden. Vnd wem Reformation des eüsseren Ceremonischen Gotsdienste zstände. MDxlvij.“<sup>12</sup> Sie trug alle Zeichen einer raschen Abfassung.

Diese letzte deutsche Schrift Bucers ist weniger als Apologie als vielmehr als theologische Konfession bedeutsam. Sie hat vier Teile. Auf die Darlegung von Themen und Inhalt der Straßburger Predigten vom 3. Juni, wobei das Wort „Interim“ sorgsam vermieden wird, folgt eine ausführliche Angabe der von der „Lästerschrift“ erhobenen Beschuldigungen. Sie geht dermaßen ins

(p. 9), Engelbrecht sei der Autor des „Bedenckens“, ist deshalb nicht haltbar, weil Engelbrecht 1548 noch in Köln weilte. Er kehrte erst 1555/56 nach Straßburg zurück. Außerdem hatte Karl V. am 9. September 1548 in Köln nur eine sehr nebelhafte Vorstellung von dieser Schrift, obwohl doch E. Mitarbeiter des dortigen Domkapitels war. Wendel über Engelbrecht (p. 9 – leider ohne Quellenangabe): „Charles Quint en personne l'avait employé à son service“.

<sup>11</sup> Vgl. *Johann Marbach* an *Paul Fagius* (25. Mai 1549) im Thesaurus Baumianus (Bibl. Nat. Univ. Strasbourg) 20, 74 f. Dazu *W. Bellardi*, Die Geschichte der „Christlichen Gemeinschaft“ in Straßburg 1546–1550, Leipzig 1934, 69 ff. – Für die Annahme, der Verfasser der „Lästerschrift“ sei in Wolfgang Schultheiß oder auch in den Kreisen seiner spiritualistischen Freunde zu suchen, sprechen die zitierten Randglossen Lenglins aus dem Exemplar des „Summ. Vergr.“ im Coll. Wilhelmit. Straßbg. (Kat. Nr. 16126/7).

<sup>12</sup> Vgl. BiBu 96. Drucker und Druckort (nicht angegeben) sind Johann Knobloch d. Ae., Straßburg. Am Schluß der Schrift: „Die Prediger und Pfarrer der Kirchen zu Strasburg, ij. Julij 1548“. (Vgl. dazu Wendel p. 10. not. 5).

Einzelne, daß wir jene fast rekonstruieren können. Dann wird der Vorwurf zurückgewiesen, die Prediger hätten zur Rebellion gegen die Obrigkeit aufgerufen. Als Beweis dafür gilt eine „Summa“ der evangelischen Lehre in 29 Artikeln, die Bekenntnischarakter hat.<sup>13</sup> Schließlich werden die vier Hauptpunkte des „bedenkens“ vom 3. Juni, die „vier argument des Lesters“, widerlegt. Es wäre aufschlußreich und könnte gewisse Unklarheiten in der theologischen Entwicklung Bucers und seiner literarischen Diktion in den vierziger Jahren aufhellen, würde man die Artikel von 1548 etwa mit den Aussagen der Tetrapolitana von 1530 vergleichen und sie zugleich den Kontroversschriften Bucers aus den Jahren 1541 bis 1545 (Regensburg, Hagenau, Köln) gegenüberstellen.<sup>14</sup>

Aber auch abgesehen von der Arbeit am „Summarischen Vergriff“ waren Bucer und seine Freunde in diesen Wochen nicht untätig. Auf den Vorschlag der Straßburger Gesandten in Augsburg hatte der Rat von ihnen eine neue Stellungnahme zum Interim erbeten.<sup>15</sup> Sie trug das Datum vom 27. Juni 1548 und hatte den Titel: „Welcher massen das Interim den Christlichen Stenden Augspurgischer Confession ist fürgeben vnnnd auffgelegt. Kurtzlich widerlegt durch Herren Martin Butzer vnd andere Herren Predicanten der Statt Strasburg. Anno 1548.“<sup>16</sup> Auf Bitten des Rates fertigte Bucer außerdem eine Zusammenfassung dieses Gutachtens an, die in ihrer endgültigen Fassung dem Rat am 4. Juli vorlag.<sup>17</sup> Beide Gutachten wurden nach Billigung durch den Rat noch am gleichen Tage nach Augsburg an die Straßburger Gesandten abgefertigt. Diese hatten dringend darum gebeten, der Rat möge den Predigern ernstlich einschärfen, sich auf den Kanzeln jeder Polemik gegen das Interim zu enthalten.<sup>18</sup> In ihrem Schreiben stand der bezeichnende und die Lage blitzartig erhellende Satz: „Vnd dweyl her Martin Butzer sonderlich verhasst, mochten ir, vnser hern, im nochgedencken, ob nit gut sein solt, das er sich ein zeytlang an einem andern ort in der gewarsame hielt.“<sup>19</sup> Der Ernst der politischen Situation kann zu einer per-

<sup>13</sup> Es ist nicht anzunehmen, daß diese 29 Artikel die „Kanzelabkündigung“ vom 3. 6. 1548 (vgl. Anm. 5) wiedergeben, dazu sind sie viel zu ausführlich. Aber die „confession de foi commune“ (Wendel 9) könnte der Grundriß für diese Artikel gewesen sein.

<sup>14</sup> Die Skizze dazu bei Wendel p. 11 f.

<sup>15</sup> Vgl. Pol. Corr. IV, 2, Nr. 784 (Jakob Sturm usw. an den Rat, 10. Juni 1548), bes. S. 988 und dort Anm. 3.

<sup>16</sup> Reinschrift dieses Bedenkens im Coll. Wilh. Straßbg., eingebunden in Band 16/190; Entwurf mit Korrekturen von Bucers und Hedios Hand in AST 49, 21; Abschrift davon in AST 168, 139 ff.; ferner AST 175, 201 ff. (Hedios Handexemplar) – alles Handschriften, kein Druck (so irrtümlich BiBu 98).

<sup>17</sup> Ohne besondere Überschrift im Konzept von Bucers Hand in AST 49, 18; Reinschrift von Conrad Hubert im Arch. Munic. Strasb. unter AA 563 A fol. 125 ff.; zitiert in Pol. Corr. IV, 2, S. 1021, Anm. 2 (zu Nr. 792).

<sup>18</sup> Schreiben der Gesandten an den Rat vom 29. 6. 1548 – Pol. Corr. IV, 2, Nr. 792. Antwort des Rates vom 4. 7. – ebenda Nr. 793.

<sup>19</sup> Vgl. Pol. Corr. IV, 2, S. 1020. – Es wird dort auf das Beispiel des Augsburger Predigers Musculus verwiesen, der nach Annahme des Interims durch den Rat der Stadt Augsburg verlassen hatte. Dazu Roth, Augsburgs Reform. Geschichte III, 510 f.; IV, 134.

sönlichen Bedrohung der Straßburger Prediger an Leib und Leben führen, wie es bereits in anderen Städten eingetreten war.

Am 2. Juli war Bucers „Summarischer Vergriff“ erschienen. Am 9. Juli berichteten Jakob Sturm und Hans von Odratzheim, am Tage zuvor aus Augsburg zurückgekehrt, dem Rat über die Verlesung des Interims in der Reichsversammlung vom 30. Juni, wodurch es als Reichsgesetz in Kraft gesetzt worden war.<sup>20</sup> Als die Einzelheiten der kaiserlichen Forderungen an Straßburg bekannt wurden, ging eine tiefe Bewegung durch die gesamte Bürgerschaft.<sup>21</sup> Die Geister schieden sich: Die Prediger, ihre Gemeinden und mit ihnen die Mehrzahl der Ratsherren verharrten, ungeachtet aller möglichen Folgen, in entschlossener Ablehnung des Interims. Für sie war jetzt der Status confessionis gegeben, es ging um die göttliche Wahrheit und das ewige Heil der Seelen. Nun galt es wirklich, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Daneben gab es eine Mittelgruppe, die politischen Pragmatiker, deren Wortführer der Stettmeister Jakob Sturm war. Auch ihnen erschien vom Glauben her das Interim unannehmbar, aber sie sahen auch, daß die politische Realität gebot, wenigstens durch Verhandlungen zu versuchen, einen Aufschub zu erreichen. Sie waren nüchtern genug zu erkennen, daß am Ende jeder durch Verhandlungen vielleicht zu erlangenden Frist die Annahme erzwungen werden würde. Aber vielleicht würde sich durch geschicktes Taktieren noch einiges mildern lassen. Sie hofften, erträglich zu machen, was jetzt als Verleugnung der Wahrheit erschien, und sie sollten nicht ganz unrecht behalten. Eine dritte Gruppe war zur Unterwerfung unter das kaiserliche Gebot bereit. Ihre Anhänger hatten innerlich schon kapituliert und erhofften von einer schnellen Beendigung des Konflikts die Aussöhnung mit der kaiserlichen und bischöflichen Partei und die Abwendung größeren Schadens für die Stadt und den eigenen Besitz. Einige von ihnen, Adlige, Kaufleute, unter ihnen auch Ratsmitglieder, wählten den Weg der Emigration.<sup>22</sup>

Die Prediger konnten trotz aller gutgemeinten Bitten des Rates nicht schweigen. Ihre Predigten vermehrten die Unruhe in den Gemeinden, deren Herd zweifellos in den seit 1546 gebildeten „Christlichen Gemeinschaften“ lag. Besonders Paul Fagius, den man ihren Wortführer nennen kann, kämpfte leidenschaftlich gegen das Interim und wurde deshalb mehrfach vom Rat verwarnet.<sup>23</sup> So vertieften sich die Gegensätze in der Bevölkerung mehr und mehr. Nun lag die letzte Entscheidung über die Annahme des Interims nicht

<sup>20</sup> RP 1548, f. 349 ff.; Pol. Corr. IV, 2, Nr. 795.

<sup>21</sup> Pol. Corr. IV, 2, Nr. 799, bes. Anm. 3 auf S. 1035.

<sup>22</sup> Vgl. den Brief Hedios an Erb vom 22. 8. 1548 (Original in Zürich, Auszug bei W. Horning, Briefe der Straßburger Reformatoren 1548–1554, S. 14) sowie die Ratsprotokolle vom 25. bis 31. 8. 1548; ferner Bleek, D. Augsb. Interim in Str. S. 28. 34; Bucer an Melancthon vom 11. 7. 1548 (in: Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 176): „Epicuraeorum multi apud nos et servorum Mammonae“. Vgl. Pol. Corr. IV, 2, Nr. 799, Anm. 2.

<sup>23</sup> Vgl. Adam 266; RP 1548, f. 381; Pol. Corr. IV, 2, S. 1042 Anm. 7; S. 1059 Anm. 1; Bellardi, Gesch. d. Christl. Gemeinsh. 63 ff. (zur Rolle von Paul Fagius in der Geschichte des Interims in Straßburg).

beim Rat, sondern bei der Schöffenversammlung. Sie mußte zumindest gehört werden, und ihr Votum konnte angesichts der entschiedenen Haltung der Prediger nicht zweifelhaft sein. So beschloß der Rat, ehe er die Schöffen zusammenrief, noch einmal eine Bittschrift an den Kaiser zu senden. Die dazu Abgeordneten, Friedrich von Gottesheim und Ludwig Grempe, sollten den Versuch wagen, in persönlicher Audienz von Karl V. für die Einführung des Interims in Straßburg einen befristeten Aufschub zu erreichen.<sup>24</sup>

Nach mehreren vergeblichen Versuchen und Vorverhandlungen mit dem Bischof von Arras, dem Sohn des kaiserlichen Kanzlers Granvella, erhielten die Gesandten tatsächlich eine Audienz und überreichten dem Kaiser am 8. August die Straßburger Bittschrift. Bei dieser Gelegenheit erwähnte der Kaiser zum ersten Mal Bucers „Summarischen Vergriff“ und sprach sich über ihn ebenso ungnädig wie mißbilligend aus.<sup>25</sup> Man hat die Frage gestellt, auf welchem Wege der Kaiser in so kurzer Zeit Kenntnis von dieser Schrift erhalten haben mag. Die Antwort ist nicht einfach. Es gab verschiedene Wege. Vielleicht hatte Justus Velsius seinem Freund bei Hofe, dem spanischen kaiserlichen Rat Don Cesar de Silva, davon berichtet.<sup>26</sup> Oder die Informationen stammten aus den Kreisen um Bischof Erasmus, möglicherweise von dem bischöflichen Rat Dr. Christoph Welsing oder dem Advokaten des Domkapitels Dr. Hans Tüschelin, Männern, die immer wieder einmal Verbindung mit den Kreisen um Bucer gehabt hatten. So wissen wir von einer Verbindung zwischen Hedio und Tüschelin aus dem Jahre 1546, als Hedio als Meßgeschenk ein Exemplar des soeben erschienenen 120. Psalms von Bucer an Tüschelin sandte. Auch die in Bucers Schrift angegriffenen „Epikuräer“ könnten den „Summarischen Vergriff“ nach Augsburg geschickt oder doch darüber berichtet haben. Jedenfalls gab es in der Umgebung des Kaisers wie des Bischofs Erasmus manchen, der eine Denunziation der Straßburger als politisches Argument gegen die unbotmäßige Stadt zu verwenden bereit war.

So berichteten die Gesandten über die Audienz vom 8. August u. a. folgendes: „Letslich gelange irer Mt. zu sonderm ungnedigen missfallen, das si gleublichen<sup>27</sup> bericht wurd, wie zu Strassburg kurtz verruckter zeit ein buchlin in thruck usgangen under dem tittel: summa der artickel, so zu Strassburgk nun in die acht und zwentzig jar durch die predicanten gelert und offentlig gepredigt worden etc., welches buechlin im grund dahin gericht, das es die ler des interims widerfechten und daneben auch dem gemeinen mann zu ufflenung leichtlich ursach geben und also zu ufhebung des interims und newer empörung und ufrur des gemeinen mans furderlich und dienst-

<sup>24</sup> Vgl. die Instruktion des Rates für die Straßburger Gesandten in Augsburg Friedrich von Gottesheim und Ludwig Grempe vom 23. 7. 1548 (Pol. Corr. IV, 2, Nr. 802 – dort auch Quellenangabe); RP 1548, 386 f.

<sup>25</sup> Vgl. den Bericht der Gesandten über ihre Audienz bei Karl V. und die kaiserliche Antwort vom 9. 8. 1548 (Pol. Corr. IV, 2, Nr. 810, bes. S. 1052).

<sup>26</sup> Zu Justus Velsius vgl. Ficker-Winkelmann, Handschriftenproben II, 83; sein Brief an Cesar de Silva vom 14. 7. 1548 in Pol. Corr. IV, 2, Nr. 798.

<sup>27</sup> Glaubhaft.

lich sein möcht, welches des reichs abschied gestracks zuwider und irer Mt. mit nichten zu dulden sein wöll usw.“<sup>28</sup>

Zu dieser kaiserlichen Stellungnahme ist ergänzend daran zu erinnern, daß Bucer spätestens seit den Tagen der „Kölner Reformation“ für Karl V. zu den „sonderlich verhassten“ Männern seiner Zeit gehörte. Der Kaiser fürchtete nicht ohne Grund das taktische Geschick des Straßburgers und seinen Einfluß auf die Reichsstände, der noch 1544 unverkennbar gewesen und auf dem Wormser Reichstag von 1545 deutlich zu Tage getreten war.<sup>29</sup> Außerdem verstieß der Druck des „Summarischen Vergriffs“ nach Meinung des Kaisers und seiner Ratgeber gegen die Polizeiordnung, die der Augsburger Reichstag am 30. Juni 1548 erlassen hatte und die u. a. in Artikel 34, 2 ein ausdrückliches Verbot aller Schmähschriften gegen die katholische Religion enthielt. Aber der Wortlaut dieser Polizeiordnung ist nachweislich erst im September 1548 zur Kenntnis des Straßburger Rats gelangt.<sup>30</sup> Vor allem aber findet sich in Bucers Schrift, wie schon erwähnt, keine namentliche Erwähnung des Interims, wie auch die Auseinandersetzung mit der alten Kirche hinter der Polemik gegen die „Epicurischen hauffen“ zurücktritt. Das Buch zeichnet sich, das läßt sich im Unterschied zu früheren Kontroverschriften Bucers sagen, durch sachliche Widerlegung der gegnerischen Argumente und positive Sätze des Bekenntnisses aus. Natürlich gilt das nur relativ, und man muß den Stil der Zeit bedenken. Aber die Ausführungen Bucers gehen in ihrer positiven Wertung von Rechten und Pflichten der Obrigkeit weit über das hinaus, was er etwa auf den Synoden von 1533 und 1539 vertreten hatte.

Der Bittgang zum kaiserlichen Hof hatte für den Rat den sichtbaren Erfolg, daß eine weitere Frist von vier Wochen gewährt wurde, um, wie es heißt, „eine Entschuldigung an den Kaiser vorzubereiten“.<sup>31</sup> So konnte der Rat die heiklen Fragen des weiteren Verhaltens mit den Predigern und den verschiedenen Ratsausschüssen beraten, ehe man sie den Schöffen vorlegte. Wir besitzen noch den Text dieser Ratsvorlage („bedacht des interims halben“) für die Schöffenversammlung vom 27. August. Das Schriftstück ist ein

<sup>28</sup> Zitiert nach Pol. Corr. IV, 2, S. 1052. Die Begründung der kaiserlichen Ungnade ist in dieser Form nur bedingt zutreffend: Weder nominell noch formell spielt das Interim in Bucers Schrift eine Rolle. Da der Kaiser aber offensichtlich das Buch selbst gar nicht kennt, muß diese Information von dem Straßburger Gewährsmann stammen.

<sup>29</sup> Der Kaiser hatte noch 1541 neben Melanchthon auch Bucer zum Collocutor für das Regensburger Religionsgespräch berufen und ihm auch sonst sein Vertrauen bewiesen. Noch 1543 hatte er – trotz der Ereignisse in Köln, wo Bucers Rolle in der geplanten Reformation des Erzstifts ja nicht verborgen bleiben konnte – auf Bucer wie auf Melanchthon bestimmte Hoffnungen für die kirchliche Einigung gesetzt. Die von den Genannten unterstützte Idee, ein Nationalkonzil einzuberufen, kam den politischen Plänen des Kaisers sehr entgegen.

<sup>30</sup> Vgl. die Aufzeichnung Jakob Sturms vom 29./30. April 1548 über die Beratung der Polizeiordnung im Reichsrat (Pol. Corr. IV, 2, Nr. 765, bes. S. 940 f. und Anm. 7); ferner S. 959 Sturms Notizen vom 24./25. Mai; S. 1052, Anm. 8.

<sup>31</sup> Vgl. das Schreiben des Rates an die Schöffen vom 27. 8. 48 (Pol. Corr. IV, 2, Nr. 816; Nr. 810 Anm. 10 auf S. 1052).

Meisterstück realer Einschätzung der Lage, politischer Taktik und eines dennoch unbeirrten Festhaltens an der erkannten Wahrheit und verrät in jeder Zeile die Hand Jakob Sturms.<sup>32</sup> Aber die Schöffen beugten sich nicht so schnell der Einsicht ihrer Ratsherrn: mit knapper Mehrheit beschlossen sie, der Rat solle die Entscheidung „für die gemein bringen“.<sup>33</sup> Dadurch beschworen sie für die Obrigkeit eine höchst gefährliche Situation herauf: die Bürger waren nahezu einhellig der Meinung, man müsse das Interim „um der Seelen Seligkeit willen“ ablehnen. Zwei Tage später gelang es dann dem Rat, die kleine Minderheit zu einer Mehrheit umzustimmen und sie dafür zu gewinnen, die vorbereitete „Entschuldigung an den Kaiser“ zu beschließen.<sup>34</sup> Die Anzeichen für eine unmittelbare Gefährdung der Stadt durch kriegerisches Eingreifen des Kaisers mehrten sich von Tag zu Tag und wurden kritisch, als der Kaiser mit seinen Reitern von Augsburg nach Speyer und dann nach Worms zog. Aber die Gesandten Straßburgs – es waren Jakob Sturm selbst und Mattheus Geiger – erreichten ihn auch dort nicht mehr. Sie mußten dem kaiserlichen Hof nach Mainz nachreisen und es hinnehmen, daß man sie auch dort nicht vorlieb. Erst in Köln gelang es, am 8. September das Ratsschreiben zu übergeben.<sup>35</sup>

In dieser „Entschuldigung“ nahm der Rat in Bezug auf die kaiserlichen Vorwürfe gegen Bucers Schrift folgendermaßen Stellung: „Was dann ferrers in e. kai. Mt. gegebner antwort das im druck ausgangen buechlin belangt, do wöllen e. kai. Mt. wir underthenigst nit verhalten, nachdem bei unserer nachpaurschafft und auch bei uns wenig zeit hievor ein schmadschrift ausgangen und umbgetragen worden,<sup>36</sup> welche auch für uns und unsere prediger kommen, in deren dieselbige unsere prediger beschuldigt, als ob sie uf die münsterisch art lereten und das volck zu ungehorsam understuenden zu bewegen, welches wir doch von inen nit gehört, auch ungerne haben wolten, das, wo es geschehen, man von uns sagen solt, dass wir es gestattet hetten; do hat die prediger für notwendig angesehen, ir unschuld zu retten und anzuzeigen, was bisher alhie gepredigt, darmit meniglich sehen möcht, dass sie sollich bezigs<sup>37</sup> unschuldig und derselbig ihnen mit ungrund zugemessen werde; die haben also, wie sie uns berichten, und nit der meinung, die leer des interims zu widerfechten, dis buechlin in druck geben, do wir im selben nit abnemen mögen, dass sie dem gemeinen mann zu aufleining ursach

<sup>32</sup> Reinschrift im Arch. Municip. Strasb. unter Nr. AA 563 A fol. 172 ff.; ferner T. W. Röhrich, *Gesch. d. Reformation im Elsaß, Straßbg. 1830 ff.* II, 195 ff.; Bleek, *D. Int. i. Str.* S. 29 ff.; Adam 267.

<sup>33</sup> RP 1548, f. 431; Adam 267; Pol. Corr. IV, 2, S. 1063, Anm. 9.

<sup>34</sup> Vgl. Röhrich aaO. II, 198; Adam 267; Pol. Corr. IV, 2, Nr. 818 – bes. S. 1065, Anm. 1.

<sup>35</sup> Pol. Corr. aaO., Nr. 825, bes. S. 1078.

<sup>36</sup> Auch der Rat spricht in seiner Antwort nicht eigentlich von einem Druck dieser Schrift, während der „Summ. Vergr.“ ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. Das Wort „umbgetragen“ – vgl. Anm. 6 – läßt eher auf die Weitergabe einzelner Exemplare unter der Hand (Wendel p. 9: „... circuler sous le manteau...“) schließen. Vgl. Anm. 45.

<sup>37</sup> Solcher Beschuldigung.

geben, dieweil nit nur an einem ort im selbigen buechlin die gehorsam gegen der oberkeit ganz vleissig und getreulich gelert und anzaigt würedet.“<sup>38</sup> Anschließend teilte der Rat mit, er habe beschlossen, die Bücher, die sich noch bei den Druckern befänden, zu beschlagnahmen und in Verwahrung nehmen zu lassen.

Das zum Inhalt des „Summarischen Vergriffs“ Gesagte war eine notwendige sachliche Richtigstellung. Bucers Schrift ist unmittelbar veranlaßt durch das erwähnte anonyme „Bedencken“, d. h. durch die Schmähchrift gegen die Predigten vom 3. Juni, sie enthält keinen direkten Angriff gegen das Interim und zeichnet sich durch eine besonders positive Würdigung der Obrigkeit aus. Darauf wurde bereits hingewiesen. Das Recht zu der „Reformation ceremonischen Gottesdienstes“ war in Straßburg zwischen Rat und Predigern nicht strittig. Die Nachricht von der Einziehung aller noch greifbaren Exemplare des Buches wenige Wochen nach seinem Erscheinen erklärt die Tatsache, daß diese letzte deutsche Schrift Bucers äußerst selten geworden ist.<sup>39</sup>

Die Antwort des Kaisers fiel auch diesmal im ganzen ungnädig aus: er lehnte alle Vorschläge des Rates, das Interim schrittweise und nicht in sämtlichen Kirchen der Stadt einzuführen, ab. Lediglich in der Frage des „ausgangen buchlins“ war er zu einem gewissen Einlenken bereit. So berichteten Sturm und Grempp am 10. September dem Rat über die Audienz bei Karl V.: „Was dan letstlich das in truck ausgangen buchlin belangt, wissen ir Mt. gleichwoll diser zeit nit, wie es der angetzogenen schmachschrift halben, darauf diss buchlin als für ain antwort gestellt worden sein soll, geschaffen, ob auch dieselb im offenen truck gleichergestalt ausgangen.“<sup>40</sup> Demselben sei aber, wie es well, so hett ir Mt. nit gemaindt, dass aus einer solchen genommen ursach, die irer Mt. erachtung wenig erheblich, solche schriften, gleichsam under verdecktem schein und gesuchten titel, irer Mt. gnedigster verordnung zuwider offenlich ausgebraitet, noch vil weniger geduldet sein solten, wie dann hievor auch allerlay ergerliche Schriften und bücher daselbs mehrmaln ausgangen, und lasst es ir Mt. darwegen nochmals bey irem jungsten furhalten beruen.“ Es folgt ein erneuter Hinweis auf die bereits erwähnte Polizeiordnung („als furnemblich die truckereyen und getruckte bücher belangend“), die in Zukunft auch in Straßburg unbedingt zu beachten sei.<sup>41</sup> Der Kaiser unterstellt also immerhin als wahr, daß Bucer auf einen Angriff gegen die Prediger geantwortet habe, läßt die Frage offen, ob

<sup>38</sup> Zitiert nach Pol. Corr. IV, 2, S. 1078.

<sup>39</sup> Nach BiBu (1952) nur noch im Collegium Wilhelmitanum (Thomasstift) vorhanden. Tatsächlich existieren mindestens noch sechs Exemplare: je zwei im Coll. Wilh. und in der Biblioth. Nat. Universit. Strasbourg, je eines im AST und im Brit. Museum Pr. B. in London. Umso bedeutsamer und wertvoller ist die Edition (einschl. einer französischen Übersetzung) von Franç. Wendel – vgl. Anm. 1. Für die Deutschen Schriften M. Bucers (hrsg. v. R. Stupperich) ist eine kritische Ausgabe für einen späteren Band vorgesehen.

<sup>40</sup> Diese Wendung ist ein Hinweis darauf, daß auch am kaiserlichen Hofe von einem Druck der „Schmähchrift“ offenbar nichts bekannt war. Vgl. Anm. 6 und 36.

<sup>41</sup> Auszug davon in Pol. Corr. IV, 2, Nr. 826 (zitiert nach S. 1080).

auch die „Schmadschrift“ als Druck erschienen sei, und tadelt, daß der tiefere, der eigentliche Grund der Bucerschrift unter einem irreführenden Titel verdeckt worden sei. Und damit hat er ja nicht ganz unrecht gehabt.

Jakob Sturm hat an jenem 8. September auf die Ausführungen des Kaisers geantwortet und später darüber eine Aufzeichnung gemacht, die uns erhalten geblieben ist.<sup>42</sup> Sie enthält eine letzte Erwähnung des „Summarischen Vergriffs“. Er habe, schreibt Sturm, dem Kaiser u. a. geantwortet: „Des buchlin halben hab ein erb. rat das insehen gethon, das si die ze iren handen genommen; und ist keiner anderer ursach dan zu verantwortung der uffgelegten schmach ussgangen.“ Dem Kaiser war inzwischen deutlich geworden, daß das „Bedencken“ gegen die Predigten vom 3. Juni zwar der äußere Anlaß für Bucers Schrift, ihr Grund aber das Interim und die Notwendigkeit einer sich dagegen abgrenzenden Glaubenslehre gewesen war. Jakob Sturm war es gelungen, das Gespräch auf den Anlaß abzulenken, und Karl V. hatte offenbar von anderer Seite keine Information über die Schrift gegen die Prediger erhalten. Der Straßburger Stettmeister hingegen wußte nur zu gut, welche Bedeutung der Schrift Bucers gerade im Kampf gegen das Interim zukam: Sie gab auch dem Rat wertvolle Argumente gegen jede Form geistlicher Restauration und kirchlicher Reaktion an die Hand und stärkte die gemeinsame Abwehr des Interims durch Kirche und Obrigkeit. Freilich ist es auch Sturm nicht gelungen, Bucer der Stadt zu erhalten, was er zweifellos von Herzen gern getan hätte. Er mußte sich der Forderung des Kaisers beugen und dem Freund und Mitstreiter langer Jahre den Weg in die Emigration als einzigen Ausweg nahelegen.

Zum Schluß seien noch zwei Fragen gestellt, auch wenn es im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich ist, auf sie eindeutige Antworten zu geben.

Die erste ist bereits mehrfach angeklungen: Ist das von Bucer zitierte und in seiner Schrift widerlegte „Bedencken“ ein öffentlicher Druck gewesen oder nicht? Vermutlich haben wir nicht an einen Druck, sondern an ein handgeschriebenes, in mehreren Abschriften verbreitetes Flugblatt zu denken. Dafür sprechen zunächst Termingründe. Zwischen dem Erscheinen der anonymen Schrift und der Antwort Bucers liegen nur etwa vier Wochen. Daß in dieser Zeit, d. h. nach dem 3. Juni, das „Bedencken“ verfaßt, niedergeschrieben und gedruckt, der „Summarische Vergriff“ entworfen, im Predigerkonvent beraten,<sup>43</sup> niedergeschrieben und gedruckt werden konnte, erscheint kaum denkbar.<sup>44</sup> Für unsere Vermutung könnte auch der als Überschrift, nicht als Thema

<sup>42</sup> Archives Municipales de la Ville Strasbourg AA 452, 20; Pol. Corr. IV, 2, Nr. 827 (zitiert nach S. 1080).

<sup>43</sup> Das ist daraus zu schließen, daß nach einem handschriftlichen Eintrag von Conrad Hubert in einem der erhaltenen Exemplare alle Straßburger Pfarrer namentlich unterschrieben haben. Wendel (p. 10, not. 5) macht darauf aufmerksam, daß in der Namensreihe ein Irrtum vorliegt: statt ‚Lucius Kiber‘ müßte es an achter Stelle heißen ‚Johann Steinlin‘, da Kyber im Juli 1548 noch Helfer (Diakon), noch nicht Pfarrer an St. Aurelien (ab 1549) war.

<sup>44</sup> Der „Summarische Vergriff“ umfaßt immerhin 43 bedruckte Seiten und gibt auf Bl. F ij<sup>b</sup> den 2. Juli als Datum des Druckabschlusses an. Man bedenke auch, daß Bucer und seine Freunde in diesen Wochen nicht weniger als drei theologische Gut-

formulierte Titel („Bedencken und erinnerung“) sprechen. Ferner gebraucht Bucer für die Schrift, auf die er antwortet, nirgends die Begriffe „Druck“ oder „gedruckt“, sondern spricht stets von „Schrift“ und „geschrieben“. Auch die Bemerkung in der Einleitung zum „Summarischen Vergriff“, die „lesterschrift“ sei „under vil ehren leüth vom adel und andere ausgegossen“ worden, könnte als Hinweis auf eine handschriftliche Kurzform und deren Verbreitung „unter der Hand“ verstanden werden.<sup>45</sup> Endlich spricht auch die Undeutlichkeit der kaiserlichen Antwort vom 8. September 1548 dafür, daß am Hofe eine Druckschrift nicht bekannt war. Möglicherweise ergeben weitere Nachforschungen in Bibliotheken und Archiven Spuren, die dann eine gesicherte Antwort erlauben würden.

Auch die zweite Frage muß offen bleiben, solange nicht entsprechende Einzeluntersuchungen vorliegen. In welchem Sinne und in welchem Maße hat Bucers „Summarischer Vergriff“ auf die Bekenntnisentwicklung im abendländischen Protestantismus eingewirkt? Diese Schrift war nicht nur Abwehr eines Angriffes aus dem Hinterhalt. Ihre historische Bedeutung wird vielmehr zu messen sein an der Nachwirkung ihres Kernstückes, der 29 Artikel christlicher Lehre: Waren diese Sätze eine neue Stufe in der Bekenntnisbildung? In den deutschen Territorialkirchen bedeutete das Jahr 1546 einen Einschnitt: Luther starb, und die Tragödie des Schmalkaldischen Krieges begann. In Wittenberg hatte zunächst Melanchthon das Erbe Luthers angetreten. Doch gerade dadurch kam es zu der Polarisierung der Lehrtypen, deren Anfänge in die ersten Jahre der Reformation zurückreichen. Sie führte zur Entstehung der „lutherischen Orthodoxie“, die in verschiedenen Territorien zum konfessionellen Machtkampf antrat und z. B. in Straßburg oder in Schlesien sich rasch durchsetzte, aus welchen Gründen auch immer dieses geschah. In anderen Gebieten verstärkte sich der Einfluß Melanchthons und seiner Freunde Bucer und Calvin wie z. B. im Fortgang der Reformation in der Kurpfalz. Und gerade hier, in dem Heidelberg eines Zacharias Ursinus, haben die 29 Artikel christlicher Lehre aus dem „Summarischen Vergriff“ Bucers eine eigene Rolle gespielt. Ursinus hat auf sie zurückgegriffen, als er jene Predigten hielt, aus denen der Katechismus-Entwurf entstand. Er hatte um seiner Abendmahlslehre willen die Heimat verlassen müssen.<sup>46</sup> In Übereinstimmung mit dem Artikel XIX aus dem „Summ. Vergr.“ entwickelte er die Fragen 75 bis 79 des Heidelberger Katechismus. Besonders die etwas später, aber noch im Jahre 1563 eingefügte Frage 80 erinnert in ihrer Formulierung an Sätze aus dem genannten Artikel.<sup>47</sup> – Unsere Frage stellt sich

---

achten zum Interim auszuarbeiten hatten. Das „Bedencken“ muß deshalb in den auf den 3. Juni unmittelbar folgenden Tagen aufgetaucht sein.

<sup>45</sup> Wendel (p. 9): „Peu après (sc. le 3 juin) commença à circuler sous le manteau un pamphlet dirigé contre les pasteurs.“ Vgl. auch Anm. 6 u. 9.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Werner Bellardi, Schlesien und die Kurpfalz. Der Beitrag vertriebener schlesischer Theologen zur „reformierten“ Theologie und Bekenntnisbildung (1561–1576); in: Jahrbuch für schles. Kirche u. Kirchengeschichte 1972, S. 48 ff.

<sup>47</sup> Wendel (p. 60): „Der ware leib vnd dz ware blüt Christi / dz ist / vnser Herre Christus selb / gantz / warer Gott vnd mensch / Der den himel drumb nit ver-

aber auch im Blick auf die Schweiz. In den drei Jahren, in denen Calvin in Straßburg weilte (1538–1541), war der Austausch zwischen Bucer und Melancthon – nicht zuletzt durch die Religionsgespräche dieser Jahre – besonders rege.<sup>48</sup> In dieses „Kraftfeld“ trat nun der junge Calvin, und es kam zwischen ihm und Bucer zu lebhaften theologischen Beziehungen. Sicher war der Einfluß ein wechselseitiger, aber der Prägende war fraglos der Ältere.<sup>49</sup> So läßt die in Straßburg entstandene zweite Auflage der „*Institutio christiana*“ von 1539 den theologischen Einfluß Bucers erkennen. Später hatte Calvin von Genf aus enge Beziehungen zur Pfalz und stand mit führenden Männern der englischen Kirche in brieflichem Austausch.<sup>50</sup> Dort wie hier traf er in Theologie und Kirche auf Bucers Spuren. Daß er dabei auch dem letzten Bekenntnis des Glaubens, den 29 Artikeln im „Summarischen Vergriff“ begegnete, ist anzunehmen. Wieweit diese Begegnung für die Genfer Bekenntnisentwicklung wirksam wurde, wäre im einzelnen zu untersuchen. – Drittens ist unsere Frage im Hinblick auf die englische Reformation zu stellen. Bucer hat nach 1549 von Cambridge aus die anglikanische Theologie vor allem durch sein großes Werk „*De regno Christi*“ stark beeinflusst. Zeigen sich auch hier Spuren der 29 Artikel christlicher Lehre? Der „Summarische Vergriff“ ist jedenfalls von Conrad Hubert, dem Mitarbeiter und Sachwalter Bucers, ins Lateinische übersetzt und in die *Scripta Anglicana* eingereiht worden. Das ist doch wohl ein Hinweis darauf, daß diese Übersetzung für England bestimmt und dort bekannt war. Wenn der „*Tomus Anglicanus*“ auch erst 1577 in Basel erschien, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß Huberts Übersetzung viel früher entstanden ist. Gibt es eine Verbindungslinie zwischen den 29 Artikeln Bucers und den 39 Artikeln des Common Prayer Book (in der Ausgabe von 1563)? Das ist nicht auszuschließen, wäre aber noch nachzuweisen.<sup>51</sup>

---

lasset / auch mit dem brot vnnd wein / nit natürlich vermischet / noch reümlich darein geschlossen wirt / sonder sich vns da himlischer weise gibt zur speis vnd auffenthalt des ewigen lebens / vnd zur versicherung der seligen aufferstendtnus.“

<sup>48</sup> Vgl. Adam, S. 218 f.: „Der dreijährige Aufenthalt in Straßburg ist für Calvin und sein Werk von weitreichender Bedeutung gewesen . . . Besonders geht Calvins Abendmahlslehre auf Bucer zurück . . . Andererseits ist auch Calvin auf Bucer nicht ohne Einfluß geblieben . . . usw.“

<sup>49</sup> Calvins Schrift gegen das Interim „*La vraie façon de réformer l'Eglise*“ von 1549 weist gewisse Parallelen zum „Summarischen Vergriff“ von 1548 auf, die im einzelnen noch zu untersuchen wären. Über den Einfluß Bucers auf Calvins Lehre und Kirchenverständnis vgl. O. Weber in RGG I, 1593.

<sup>50</sup> Pfalz: Caspar Olevianus war in Genf Schüler Calvins gewesen. – England: Calvins Briefpartner waren u. a. der Herzog von Somerset, Eduard VI. und der Erzbischof Thomas Cranmer.

<sup>51</sup> Zu den Quellen des Common Prayer Book vgl. H. Urner in RGG I, 1856: Die Revision von 1552 entstand unter der Mitwirkung von Melancthon, Calvin und Bucer. Seit 1563 enthält das C.P.B. auch das Bekenntnis der anglikanischen Kirche in 39 Artikeln. – Zu der Wirksamkeit Bucers in England vgl. A. E. Harvey, *Martin Bucer in England*, Marburg 1906; W. Pauck, *Das Reich Gottes auf Erden* (über „*De regno Christi*“), Berlin-Leipzig 1928; C. Hope, *Martin Bucer and the English Reformation*, Oxford 1946.

Indem wir diese Fragen nach der geschichtlichen Wirkung des „Summarischen Vergriffs“ stellen, tritt die Bedeutung der letzten deutschen Druckschrift Bucers in ein neues Licht. Sie reicht jedenfalls weit über den Anlaß hinaus, aus dem sie im Jahre 1548 entstanden war. Daß sie bisher weithin unbeachtet geblieben ist (trotz der Edition Wendels aus dem Jahre 1951), mag seinen Grund in ihrer großen Seltenheit haben. Vielleicht kann die vorliegende Arbeit dazu helfen, daß sie wieder mehr in unser Blickfeld tritt.